

BUNDESGERICHTSHOF

AnwZ (B) 47/89

BESCHLUSS

in dem Verfahren

des Rechtsanwalts Siegfried G. L., B.,
M.

Antragstellers und
Beschwerdeführers,

g e g e n

den Präsidenten des Oberlandesgerichts München,

Antragsgegner und
Beschwerdegegner,

WI

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, hat
am 4. Dezember 1989

durch den Vorsitzenden Richter am Bundesgerichtshof Merz,
die Richter Dr. Ulsamer, Dr. Schmitz und Dr. Thode

sowie die Rechtsanwälte Quack, Meisterernst und
Dr. von Hase

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Antragstellers gegen
den Beschluß des 1. Senats des Bayerischen Ehren-
gerichtshofes für Rechtsanwälte vom 24. April 1989
wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller hat die Kosten des Rechtsmittels
zu tragen und dem Antragsgegner die ihm im Beschwer-
deverfahren entstandenen notwendigen außergericht-
lichen Auslagen zu erstatten.

Der Geschäftswert wird für das Beschwerdeverfahren
auf 100.000 DM festgesetzt.

65

- 3 -

G r ü n d e :

I.

Der Antragsteller wurde am 1. September 1977 zur Rechtsanwaltschaft und gleichzeitig als Rechtsanwalt bei dem Amtsgericht München und den Landgerichten München I und München II zugelassen. Seine Zulassung bei dem Oberlandesgericht München wurde ihm am 17. September 1982 mit Wirkung vom 21. September 1982 erteilt.

Am 25. August 1988 beantragte er die gleichzeitige Zulassung bei den Landgerichten Augsburg und Traunstein. Der Antragsgegner hat diesen Antrag abgelehnt. Der dagegen eingebrachte Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist bei dem Ehrengerichtshof ohne Erfolg geblieben. Mit der sofortigen Beschwerde verfolgt der Antragsteller sein Ziel weiter.

II.

Das Rechtsmittel ist zulässig (§ 42 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 4 BRAO), es ist jedoch unbegründet, denn der Ehrengerichtshof hat die Wirksamkeit des § 24 BRAO zu Recht bejaht. Die maßgebliche Vorschrift des § 24 BRAO gilt ohne Einschränkung, das europäische Gemeinschaftsrecht ist auf den hier vorliegenden internen Sachverhalt nicht anwendbar (1.). Eine Vorlage an den Europäischen Gerichtshof kommt nicht in Betracht, weil die entscheidungserhebliche gemeinschaftsrechtliche Frage durch den Europäischen Gerichtshof bereits geklärt ist (2.). Die Vorschrift des § 24 BRAO ist auch mit dem Grundgesetz vereinbar (3.).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes sind die Vertragsbestimmungen über die Niederlassungsfreiheit und die Freiheit des Dienstleistungsverkehrs auf die Berufsordnung für Rechtsanwälte der Bundesrepublik Deutschland nicht anwendbar, soweit sie Sachverhalte regelt, die - wie hier - keinen grenzüberschreitenden Bezug aufweisen (Senatsbeschluß v. 18. September 1989 - AnwZ (B) 24/89, ZIP 1989, 1404, 1405/1406 m.N. der EuGH-Rechtsprechung, zur Veröffentlichung in BGHZ bestimmt).

Der Grundsatz, daß die innerstaatliche Rechtsordnung bei rein internen Vorgängen durch die Vorschriften des Gemeinschaftsrechts nicht verdrängt oder modifiziert wird, gilt nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs auch dann, wenn die Vorschriften des Gemeinschaftsrechts zu einer Benachteiligung des Inländers in seinem Heimatstaat im Vergleich zu Angehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft führen. Bei rein internen Sachverhalten kann sich der Inländer gegenüber seinem Staat nicht auf das Diskriminierungsverbot des EWG-Vertrages berufen (Senatsbeschluß v. 18. September 1989 aaO m.N.).

2. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (Urt. v. 6. Oktober 1982, C.I.L.F.I.T. ./ . Ministero della sanità, Slg. 1982, 3415, Ls. 4 = NJW 1983, 1257) und des Bundesverfassungsgerichts (NJW 1988, 1456; 1988, 2173) besteht eine Vorlagepflicht nach Art. 177 Abs. 3 EWG-Vertrag nicht, wenn das letztinstanzliche Gericht in dem bei ihm schwebenden Verfahren feststellt, daß die betreffende gemeinschaftsrechtliche Frage bereits Gegenstand einer Ausle-

gung durch den Gerichtshof war (Senatsbeschluß v. 18. September 1989 aaO 1406 m.w.N., sowie Merz, Funktion und praktische Auswirkung der richterlichen Vorlagen an den Europäischen Gerichtshof aus der Sicht des Bundesgerichtshofs in: Lenz u.a., Das Zusammenwirken der europäischen Gerichte und der nationalen Gerichtsbarkeit, Rechtsstaat in der Bewährung Band 24, S. 39, 43 f). Das ist, wie dargelegt, hier der Fall.

3. Daß ein Rechtsanwalt grundsätzlich nur bei einem Landgericht zugelassen wird und daß er somit in Verfahren, in denen nur bei dem jeweiligen Gericht zugelassene Rechtsanwälte handeln können, bei anderen Gerichten diese Befugnis nicht hat (vgl. §§ 18, 24, 52 BRAO, 78 ZPO), begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Dieser Grundsatz ist, wie der Senat bis in jüngste Zeit wiederholt entschieden hat, mit Art. 12 Abs. 1 GG vereinbar (Senatsbeschlüsse vom 3. März 1986 (AnwZ (B) 62/85), vom 25. Juli 1988 (AnwZ (B) 16/88) m.w.N. und vom 24. April 1989 (AnwZ (B) 4/89); vgl. auch BVerfG Beschluß vom 10. November 1986 - 1 BvR 473/86 = BRAK-Mitt. 1988, 244 und vom 11. November 1987 - 1 BvR 1486/86 -). Die Rechtslage hat sich seither nicht geändert. Die Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Juli 1987 (NJW 1988, 191, 193) befassen sich mit der Fortgeltung der Grundsätze des anwaltlichen Standesrechts und nicht mit der Verfassungsmäßigkeit des § 24 BRAO.

Die durch das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 25. Februar 1988 (NJW 1988, 887 ff) begründete Begünsti-

gung von Anwälten aus anderen EG-Mitgliedsstaaten führt nach der Rechtsprechung des Senats und des Bundesverfassungsgerichts (Senatsbeschlüsse vom 26. Juni 1989:

- AnwZ (B) 47/88 -, - AnwZ (B) 48/88 -, - AnwZ (B) 49/88 -,
- AnwZ (B) 50/88 - und - AnwZ (B) 51/88; vgl. hierzu die
Beschlüsse des BVerfG v. 8. November 1989 - 1 BvR 986/89 -,
- 1 BvR 987/89 -, - 1 BvR 988/89 -, - 1 BvR 989/89 - und
- 1 BvR 990/89 -; vgl. neustens BGH, Senatsbeschuß
v. 18. September 1989 aaO 1406) nicht zu einer verfassungs-
widrigen Ungleichbehandlung deutscher Anwälte im Sinne des
Art. 3 Abs. 1 GG.

Merz

Ulsamer

Schmitz

Thode

Quack

Meisterernst

Hase